



*SVG Euro-Zert GmbH
Gesellschaft zur Zertifizierung
von Personen und
Managementsystemen
Stand: 03/2022*

Imagedarstellung:
Alexander Dietl
Geschäftsführer
SVG Euro-Zert GmbH

www.svg-nrw.de

DIN EN ISO 17024:2003

- Die DIN EN 45013 war bis 2003 die einzige europäische Norm zur Regelung und Kontrolle von Zertifizierungsstellen, die Personen zertifizierten.
- Sie wurde mit dem Ziel erstellt, das Vertrauen in die Stellen, die Personen zertifizieren, zu stärken.
- Der Zertifizierer muss über die nötige Kompetenz, Ausbildung, Persönlichkeits-Struktur und Erfahrung verfügen, um ein optimales Qualitätssicherungssystem für Personenzertifizierung anzuwenden.



Sach- und Fachkenntnisse

Jeder Sachverständige bzw. Sachkundige, der an einem Zertifizierungsprozess teilnehmen möchte, muss sich daraufhin prüfen lassen, dass er überdurchschnittliche Sach- und Fachkenntnisse sowie die Fähigkeit besitzt aussagekräftige und gut verständliche Gutachten bzw. Prüfprotokolle in schriftlicher und mündlicher Form zu erstellen.



Personenzertifizierter Sachkundiger

- Sachkundige sind z. B. Meister, Betriebsingenieure besonders geschulte Fachkräfte. Sie sind auf Grund ihrer Ausbildung und Erfahrung fachlich in der Lage, den arbeitssicheren Zustand eines Arbeitsmittels bzw. eines technischen Gerätes zu beurteilen. Voraussetzung ist, dass sie mit den Vorschriften, Regeln der Technik etc. vertraut sind. Übrigens: Seit In-Kraft-Treten der Betriebssicherheitsverordnung wurde der geläufige Begriff des Sachkundigen durch den der „befähigten Person“ ersetzt. Personen, die bisher als Sachkundige geprüft haben, können auch weiterhin die entsprechenden Prüfungen durchführen.

Arbeits- und Dienstverhältnis

- Ein Sachverständiger, der in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis steht, kann nur an einem Zertifizierungsverfahren teilnehmen, wenn er die zuvor genannten Voraussetzungen erfüllt und zusätzlich nachweist, dass
 - a) sein Anstellungsvertrag den Erfordernissen nicht entgegensteht und dass er seine Sachverständigentätigkeit persönlich und weisungsfrei ausüben kann;
 - b) er bei seiner Sachverständigentätigkeit im Einzelfall keinen fachlichen Weisungen unterliegt und seine Leistungen als von ihm selbst erstellt und gekennzeichnet werden.
 - c) ihn sein Arbeitgeber im erforderlichen Umfang für die Sachverständigentätigkeit freistellt.
 - d) die Anforderung entfällt bei Sachkundigen.

Der Zertifizierungsprozess

Personenzertifizierung als Sachverständiger bzw. Sachkundiger gemäß DIN EN ISO/IEC 17024:2012“

Die Überprüfung der besonderen Sach- und Fachkunde erfolgt auf den normativen Grundlagen des Zertifizierungssystems „Euro-Zert Certification“
DIN EN ISO/IEC 17024:2012

SVG Euro-Zert GmbH, European Association of Certificated and Qualified Experts (Euro-Zert)



Der Zertifizierungsprozess

Wie der Name schon sagt, handelt es sich um ein Zertifizierungssystem/ Zertifizierungsprozess, oder um genauer zu sein, um die Bestätigung, dass ein Sachverständiger bzw. Sachkundiger eine besondere Qualifikation besitzt, die konform zu einer Systemzertifizierung ist. Das Prinzip der Unabhängigkeit erfordert, dass der von einer neutralen, unabhängigen Stelle geprüft, zertifiziert und überwacht wird.



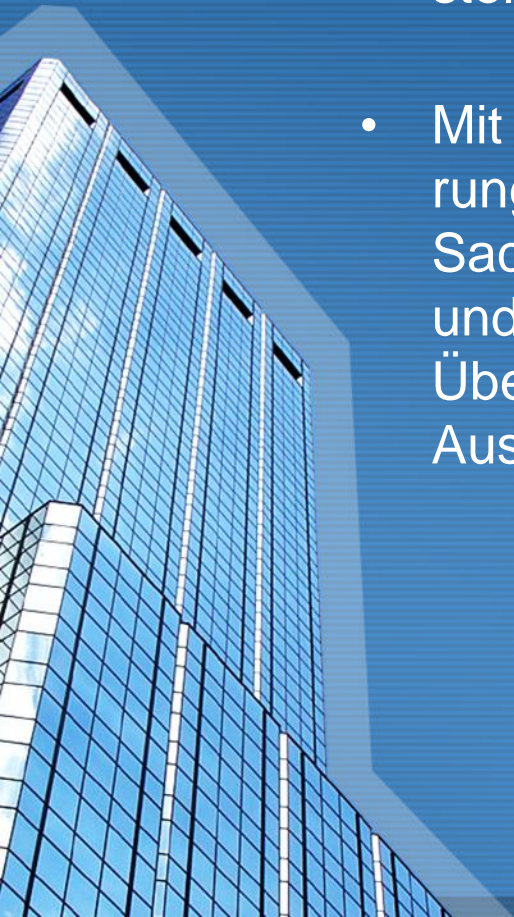
Teilnahme am Zert-Verfahren

Voraussetzungen für die Teilnahme an einem Zertifizierungsverfahren DIN EN ISO/IEC 17024:2012

- Ein Sachverständiger stellt einen Antrag, die Zertifizierungsstelle prüft, ob die nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen.
- Für das beantragte Fachgebiet muss nicht grundsätzlich ein Bedarf an Sachverständigenleistungen bestehen.
- Die Fachgebiete und die Zertifizierungsvoraussetzungen für das jeweilige Fachgebiet werden durch die Zertifizierungsstelle und des jeweilig zuständigen Prüfungsausschusses bestimmt.

Zusatzqualifikationen

- Jeder Kandidat hat die Möglichkeit, in einem Zertifizierungsverfahren eine Zusatzqualifikation unter Beweis zu stellen.
- Mit der erfolgreichen Teilnahme an einem Zertifizierungsverfahren bringt der Sachverständige bzw. Sachkundige sein hohes Verantwortungsbewusstsein und anspruchsvolle Maßstäbe gegenüber der Übernahme und Ausübung seiner Tätigkeit zum Ausdruck.





StVZO

siehe www.hvs-nrw.de

EU- u. dt. Vorschriften



Die Geschwister- Normen

Das Antragsverfahren

- Das Antragsverfahren hat schriftlich bei der Zertifizierungsstelle bzw. bei einem Ausbildungspartner zu erfolgen.
- Eine Kopie des Antrags geht parallel zum Prüfungsausschuss. In einigen Bereichen wird das Prüfverfahren unterstützend durch Fachverbände und unter Berücksichtigung der Zulassungsvoraussetzungen, die das Antragsverfahren begleiten, Basis ist eine Prüf- und Checkliste.



Persönliche Eignung

- Inhalt und Umfang eines Zertifizierungsverfahrens richten sich nach dem jeweiligen Sach- und Fachgebiet.
- Prinzipiell muss jeder auf eine nachprüfbare persönliche Eignung verweisen können.



Weitere Voraussetzungen

- Weitere Voraussetzungen für die erfolgreiche Teilnahme des Kandidaten:
 - a) Er unterhält eine Niederlassung als Sachverständiger im Geltungsbereich des Grundgesetzes.
 - b) Es bestehen keine gravierenden Bedenken gegen seine Eignung.
 - c) Er weist erheblich über dem Durchschnitt liegende Fachkenntnisse, praktische Erfahrungen und die Fähigkeit, sowohl Gutachten zu erstatten als auch weitere Sachverständigen-Leistungen zu erbringen, nach.
 - d) Er verfügt über die zur Ausübung seiner Tätigkeit als Personen-zertifizierter Sachverständiger erforderlichen Einrichtungen.
 - e) Er lebt in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen.
 - f) Er bietet die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowie für die Einhaltung der Pflichten eines zertifizierten Sachverständigen.
 - g) Er weist einschlägige Kenntnisse des deutschen Rechts und die Fähigkeit zur verständlichen Erläuterung fachlicher Feststellungen und Bewertungen nach.

Voraussetzungen erfüllt

Welche Voraussetzungen erfüllt ein Personenzertifizierter Sachverständiger gegenüber dem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen?

- Die wichtigsten sind:
- Die Personenzertifizierung umfasst regelmäßig ein bestimmtes Fachgebiet, für das der Sachverständige herausragende Kenntnisse nachgewiesen hat und das er von seiner betrieblichen Fachpraxis her kennt, dazu kommen Zusatzqualifikationen.
- Mit der erfolgreichen Teilnahme übernimmt er die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit.
- Der Sachverständige hat nachgewiesen, dass er persönlich geeignet ist und die Fähigkeit besitzt, Gutachten zu erstatten, in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt und über die erforderlichen Einrichtungen und Geräte verfügt.

Grundlagen der Zertifizierung

- Eine Personenzertifizierung zeichnet sich durch folgende Eigenschaften aus:
- Grundlage der Zertifizierung ist eine weltweit gültige Norm DIN EN ISO/IEC 17024:2012.
- Das Zertifikat ist unabhängig von einer Bildungseinrichtung bzw. einem Bildungsträger.
- Bescheinigt wird die Handlungskompetenz des Sachverständigen im privaten Bereich, im Versicherungsbereich aber auch für die Gerichtsgutachter-Tätigkeit.

-



Keine vollständige Befreiung

- Die Personenzertifizierung lässt sich von der Verfahrensweise her nicht mit einer öffentlichen Bestellung vergleichen.
- Die Personenzertifizierung ist wie die öffentliche Bestellung eine hohe Anerkennung und unterliegt ebenfalls strengen Prüfkriterien, die letztendlich die besondere Qualifikation in einem bestimmten Fachbereich inhaltlich bestätigen.
- Eine vorangegangene öffentliche Bestellung soll das Zertifizierungsverfahren erleichtern, eine vollständige Befreiung vom Prüfungsverfahren ist nicht möglich.
- Dieses Verfahren unterliegt ebenfalls einer strengen Kontrolle.

Prüfung der Unterlagen

- Die Überprüfung der besonderen Sach- und Fachkunde besteht grundsätzlich aus folgenden drei Teilen:
 - 1. Prüfung der Anmeldevoraussetzungen, Anerkennungsverfahren bzw. vollständiges schriftliches Prüfverfahren.
 - 2. Prüfung der Dokumentation, Gutachten usw.
 - 3. In vielen Fällen auch ein zusätzliches Fachgespräch über die Dokumentation bzw. der eingereichten Unterlagen.



Personenzertifizierungsordnung

- Prüfung der Anmeldevoraussetzungen
- In diesem Schritt prüft die Zertifizierungsstelle die Vollständigkeit der Anmeldeunterlagen sowie die Korrektheit der eingereichten Unterlagen.
- Zu den einzureichenden Unterlagen gehört insbesondere ein Versprechen des Sachverständigen bzw. des Sachkundigen, dass er die Personenzertifizierungsordnung sowie die Außendarstellung beachten wird.



Allgemeine erste Darstellung

- Für die Außendarstellungen stehen zwei Logos zur Auswahl



Kostenneutral auf
Anforderung beim
Zertifizierer
www.svg-nrw.de



Kostenpflichtig
www.hvs-nrw.de

Erlauben Sie mir noch ein paar Hinweise

- Die EU hat mit der ISO/IEC 17024 nichts zu tun.
- Die EU zertifiziert nicht.
- Die EU akkreditiert nicht.
- Die EU verwaltet diese Norm nicht.
- Das CEN (Europäisches Normierungskomitee) hat die internationale Norm der ISO und der IEC zu einer EN-Norm gemacht.
- Aber CEN verhält sich zur EU-Kommission und zum Parlament genauso wie die DIN zu Bundesregierung- und -tag.

Die Norm dient nur als Richtschnur

- Die Norm dient zwar als Richtschnur und kann eingefordert werden, wenn sich einer auf sie beruft. Aber sie hat keine irgendwie gesetzlich bindende Wirkung wie etwa eine Verordnung oder eine Richtlinie des Rats oder des Parlaments oder der Kommission.
- Also ist es sachlich falsch von einer EU-Zertifizierung zu sprechen.



Bitte nur einen sachlichen Vergleich

- Die Personenzertifizierung sollte nicht in irgendeinen Vergleich mit der öffentlichen Bestellung gebracht werden.
- Die öffentliche Bestellung und Vereidigung ist kein Kompetenzausweis oder -nachweis, sondern ein Verwaltungsakt, der zu erfolgen hat, wenn der Kandidat durch ein irgendwie geartetes, vorgelagertes Verfahren seine besondere Sachkunde unter Beweis gestellt hat.



Öffentliche Bestellung ö.b.u.v. SV	Zertifizierung gemäß DIN EN ISO/IEC 17024:2012
Nationale Bestellung	International anerkanntes Qualitätssicherungssystem
Fachlich und persönlich qualifizierte Sachverständige	Fachlich und persönlich qualifizierte Sachverständige
Stellt keine Berufszulassung dar	Stellt eine Berufszulassung dar
Ist eine Qualitäts- oder Qualifikationsgarantie	Ist eine Qualitäts- oder Qualifikationsgarantie
Öffentliche Bestellung durch Vereidigung	Zertifizierung erfolgt auf Grund von Vertragsrecht- und Normeneinhaltung DIN EN ISO/IEC 17024:2012
Einhaltung vorgegebener Qualitätsstandards wie besondere Sachkunde und Eignung	Einhaltung vorgegebener Qualitätsstandards durch laufende Prüfung und Überwachung seitens der Zertifizierungsstelle
Bezeichnung „öffentlich bestellt und vereidigter Sachverständiger“	Bezeichnung „Personenzertifizierter Sach- verständiger gemäß DIN EN ISO/IEC 17024:2012“

Öffentliche Bestellung ö.b.u.v. SV	Zertifizierung gemäß DIN EN ISO/IEC 17024:2012
Sachverständiger unterliegt öffentlich-rechtlicher Kontrolle	Personenzertifizierte Sachverständige unterliegen auf Grund privatrechtlicher Verträge der Überwachung durch die Zertifizierungsstellen
Einmalige Eidesleistung zur Bekräftigung seiner Pflicht zur Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Weisungsfreiheit, Gewissenhaftigkeit und persönlichen Leistungserbringung	Zertifizierte Sachverständige werden laufend auf die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen hin kontrolliert und jährlich überwacht
Öffentliche Bestellung unterliegt keiner Altersbegrenzung	Personenzertifizierungen unterliegen keiner Altersbegrenzung
Öffentliche Bestellung gemäß Sachverständigenordnung der Kammern	Zertifizierung gem. DIN EN ISO/IEC 17024:2012 gilt als Referenz und somit ebenfalls als eine Qualitäts- oder Qualifikationsgarantie
Auf Antrag bedingte Zulassung und Anerkennung an europäischen Gerichten	Hoher Zuspruch und Zulassung und Anerkennung an europäischen Gerichten
Beschwerdeverfahren gegen eine Körperschaft öffentlichen Rechts sind im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht möglich	Vertraglich geregelt.

Die Beauftragung eines Sachverständigen

- Der Personenzertifizierte Sachverständige kann so wie der ö.b.u.v. SV von Gerichten beauftragt werden.
- Der Personenzertifizierte Sachverständige kann ebenfalls Fachfragen in Zivilprozessen oder sog. selbstständigen gerichtlichen Beweissicherungsverfahren beantworten.
- Er kann auch als Privatgutachter von Kunden, Versicherungen, Handwerkern, Behörden etc. beauftragt werden. Gegenstand sind häufig Kostenvoranschläge, Plausibilitätserklärungen, Sanierungskonzepte, Beweissicherung im Zusammenhang mit handwerklichen Leistungen oder Schiedsgutachten usw. eingesetzt werden

Strafbare Handlung?

- Keinesfalls sollte eine Person ohne Kompetenz-Nachweis den Titel „Personenzertifizierter Sachverständiger“ bzw. „Personenzertifizierter Sachkundiger“ auf der Basis der DIN EN ISO/IEC 17024:2012 führen.
- Auf die rechtlichen Konsequenzen, falls dieser Titel missbräuchlich gehandhabt würde, soll hier nicht weiter eingegangen werden.

Zertifizierung bedeutet und gewährleistet:

Der Fachöffentlichkeit und dem Endverbraucher
Gutachter bzw. Sachkundige mit herausragender Qualifikation
durch überdurchschnittliches Fachwissen,

- unparteiische,
- unabhängige und
- weisungsfreie Begutachtung,
- Beratung, Analyse und Begutachtung
nach den anerkannten Regeln der Technik.

bereitzustellen

**Das ist als Zertifizierer
unser Ziel.**